

An das
Bayerische Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

z.H. Ministerialrätin Dobmeier
doris.dobmeier@stmbw.bayern.de

11.1.2016

Kopie an den Bayerischen Landtag und an die
Bayerische Behindertenbeauftragte

Betreff: Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG und des Bayerischen
Schulfinanzierungsgesetzes

Sehr geehrter Minister Ludwig Spaenle, sehr geehrter Staatssekretär Georg Eisenreich,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, den Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG wie folgt zu ändern:

Forderung 1: Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung

Über sechs Jahre nach Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch den Bundestag und den Bundesrat müssen wir in Bayern ernüchternd feststellen, dass die Änderungen im BayEUG vor fünf Jahren nicht geeignet waren, um die Rechte der Schüler mit Beeinträchtigungen zu stärken und die UN-Behindertenrechtskonvention an den Bayerischen Schulen umzusetzen. Die offiziellen statistischen Zahlen in Bayern zeigen, dass heute nicht weniger, sondern sogar im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Bayern prozentual etwas mehr Schüler an Sonderschulen unterrichtet werden als vor sechs Jahren.

Wir beantragen daher – wie der Bayerische Elternverband dies bereits vor fast fünf Jahren am 19.5.2011 in der Landtagsanhörung zur damaligen Änderung des BayEUG gefordert hat – nun dringend im Artikel 30 b des BayEUG die Einfügung des folgenden Absatzes:

„Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen haben gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen das Recht, eine wohnortnahe allgemeine Schule zu besuchen. Sie haben Anspruch auf eine hochwertige unentgeltliche Bildung und Erziehung und auf die Inanspruchnahme angemessener Vorkehrungen.“

Wie damals bereits der Bayerische Elternverband lehnen wir die Ausschlusskriterien des Artikels 41 BayEUG wegen intransparenter Verweisketten und der Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch zwangsweise angeordnete sonderpädagogische Gutachten ab. Insbesondere ist es absurd zu argumentieren, die separierende Beschulung entspräche stattdessen per se dem Kindeswohl. Dies widerspricht der Wertentscheidung der Konvention selbst.

Der mögliche Ausschluss von Schülern aus der Schule ist bereits im Art. 87 für alle Schüler hinreichend geregelt und daher eine zusätzliche Regelung im Art. 41 für Kinder mit individuellem Unterstützungsbedarf (sog. „sonderpädagogischen Förderbedarf“) überflüssig und diskriminierend. Außerdem kann eine festgestellte Gefährdung der Entwicklung eines Schülers keinen Schulausschluss begründen, sondern nur den Beleg für die dringende Bereitstellung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen für dieses Kind. Wir fordern daher die Streichung der Absätze 5 und 6 des Art.41 BayEUG.

Darüber hinaus fordern wir die Änderung des Art.87 Absatz (1) Punkt 4.: Die Worte „über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann“ sollen ersetzt werden durch die Worte „oder über ein Schulausschlussverfahren durch die Schulaufsichtsbehörde“. Darüber hinaus soll unter Art. 87 der bisherigen Absatzes (2) gestrichen werden zugunsten einer Neuformulierung im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention: Die Schulaufsichtsbehörde darf einen Schüler nur aus seiner Sprecherschule ausschließen und stattdessen Hausunterricht oder die Aufnahme in eine andere geeignetere Schule anordnen, wenn im Rahmen dieses Verwaltungsaktes die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme begründet ist durch den Nachweis, dass vorher alle Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. das abgeschlossene Antragsverfahren für eine entsprechend qualifizierte Schulbegleitung, für eine angemessene Erhöhung der Lehrerstunden oder für sonstige notwendige angemessenen Vorkehrungen ausgeschöpft wurden.

Forderung 2: Ganztagsangebote inklusiv ausrichten

Art.6 Absatz (5), Satz 2 wird grundsätzlich begrüßt, aber die sog. Offene Ganztagsbetreuung (OGT) in ihren beiden Formen von Kurzgruppen (bis 14.00) und Langgruppen (bis 16.00) ist weiter nur ein Anhängsel an die unveränderte Halbtagschule nun auch im Grundschulbereich, wo bis jetzt nur Mittagsbetreuung und Horte/Tagesstätten existierten. Es handelt sich um keine echte Ganztagschule, die Trägerschaft ist (außer an Privatschulen) fast immer eine andere als die (staatliche) Schule, es kommen außer Kommunen alle möglichen Träger in Frage. Die OGT (offene Ganztagsbetreuung) darf die für Horte geltenden Standards nicht unterschreiten, dies gilt insbesondere für die Fachkraftquote. Der Freistaat muss auch bei Horten für die Zeiten von 8.00 - 16.00 an Schultagen einen Ausgleich für die Elternbeiträge an die Träger zahlen wie für die OGT. Nur so kann verhindert werden, dass Horte mit ihren besseren Bedingungen für die Integration zu Ungunsten der OGTs abgebaut werden. Die OGT-Angebote sind nicht nur personell schlechter besetzt, sie können auch neben großen Gruppen große Fluktuationen an Kindern bringen, was für Kinder mit Beeinträchtigungen oft ungünstig wirkt. Die OGT muss so mit der Eingliederungshilfe verknüpft werden, dass für jedes einzelne Kind mit Beeinträchtigung die nötigen Mittel für zusätzliches Personal, Fachdienststunden, Qualifikation und Sachmittel bereitgestellt werden. Wenn Ganztagsklassen gegenüber den Heilpädagogischen Tagesstätten so nicht mehr benachteiligt werden, werden die Eltern zunehmend das Recht ihrer Kinder auf Inklusion an der allgemeinen Schule am Wohnort in Anspruch nehmen. Im Übrigen müssen auch Heilpädagogische Tagesstätten im Sinne der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sukzessive in inklusive Kindertageseinrichtungen umgewandelt werden.

Forderung 3: Mehr pädagogische Unterstützung statt Bestrafung

Art. 86 Absatz (1), Satz 1 und 2 soll wie folgt geändert werden:

„Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.“

Absatz (3) Punkt 1 soll wie folgt geändert werden:

„Unzulässig sind körperliche Züchtigung und sonstige entwürdigende Maßnahmen“

Es soll ein neuer Absatz (4) eingeführt werden:

„Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit auch ihre oder seine Eltern zu hören. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.“

Begründung: Die vorgeschlagenen Änderungen sind wortwörtlich dem Schulgesetz des Bundeslandes Schleswig-Holstein entnommen, das bei der Umsetzung der Kinder/Elternrechte offensichtlich dem Freistaat Bayern voraus ist. Noch zu oft werden im Alltag an Bayerns Schulen Ordnungsmaßnahmen als vorschnelle Bestrafungsmaßnahmen eingesetzt. Daher sollen die vorrangig einzusetzenden pädagogischen Maßnahmen im Gesetz explizit benannt werden. Als Armutszeugnis sehen wir an, wenn im Gesetz den Lehrern lediglich eine körperliche Züchtigung der Kinder verboten wird, nicht aber auch ausdrücklich eine Verletzung der Würde der Kinder. Auch dies ist im schulischen Alltag oft noch ein großes Problem und muss daher explizit im Gesetz an dieser Stelle benannt werden. Es kann dafür nicht einfach auf andere Rechtsvorschriften verwiesen werden. Darüber hinaus fehlen bisher im bayerischen Gesetz die Beteiligungsrechte der Schüler und Vorschriften, die die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern gewährleisten.

Forderung 4: Individuelle Leistungsbewertung für alle ermöglichen

In Artikel 52 Absatz (5) Punkt 1. wird die Möglichkeit des Notenschutzes beschränkt auf bestimmte Kategorien an Beeinträchtigungen. Die Einteilung von Kindern in solche Kategorien führt zu Ungleichbehandlungen zwischen den Kindern, da Beeinträchtigungen oft komplex und schwer von anderen Kategorien abgrenzbar sind. Daher widerspricht eine abschließende Beschreibung bestimmter Kategorien, für die Maßnahmen des Notenschutzes angewendet werden dürfen, einer inklusiven Schulentwicklung. Offen bleibt, warum z.B. nicht auch Schüler mit Dyskalkulie Notenschutz erhalten können sollen. Insgesamt sind Maßnahmen des Notenschutzes für einzelne Schüler auch deswegen keine inklusionsorientierte Leistungsbewertung, weil der Ausschluss bestimmter Prüfungsteile und deren Nennung im Zeugnis ähnlich ausgerichtet an der äußerlichen Festlegung eines Defektes wahrgenommen wird wie die Nennung einer Beeinträchtigung des Schülers. Wir fordern stattdessen eine Abkehr von der vergleichenden Benotung der Schüler bis einschließlich der achten Klassen und stattdessen die Einführung einer individuellen Leistungsbewertung. In einem ersten Schritt, bis Schüler und Eltern das nötige Vertrauen in diese noch ungewohnte Form der Leistungsbewertung gewinnen, soll eine individuelle Leistungsbewertung auf Antrag der Eltern

bei einzelnen Kindern ermöglicht werden, wir verweisen hierzu auf die entsprechende **Petition des Forum Bildungspolitik vom 31.7.2014 „Wahlrecht zwischen Noten und einer individuellen, kompetenzbasierten Leistungsbeurteilung für alle Schüler/innen an Grundschulen“**, in der es heißt: „Leistungsbeurteilungen dienen der Disziplinierung und Selektion. Eine demokratische Schule hat die Persönlichkeit der Schüler/innen zu achten. Diesem Anspruch werden weder Persönlichkeitsgutachten noch Ziffernnoten gerecht. Ziffernnoten als Belohnungs-/ Bestrafungssystem sind einem modernen Bildungssystem nicht mehr angemessen, da es sachlichere Möglichkeiten der Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler über den individuellen Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung gibt, vgl. die individuelle kompetenzbasierte Leistungsbeurteilung ohne Ziffernnoten im Zeugnismuster einer internationalen Schule in Bayern mit der Möglichkeit zur Ablegung eines internationalen Abiturs (IB=International Baccalaureat)... und in den Informationen zum Entwicklungs- und Lernprozess IzEL des Montessori Landesverbandes...“

Forderung 5: Beteiligung von Schulpsychologen und Beratungslehrkräften bei Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Eltern

In Artikel 88 Absatz (3) ist der Punkt 3. entsprechend zu streichen. Stattdessen sollen unter den Stellen, die auf Antrag des Schülers und der Eltern anzuhören sind, die Schulsozialarbeiter als 4.Punkt hinzugefügt werden. Begründung: Gerade die Schulsozialarbeiter können am ehesten systemisch auf die Situation blicken und Entwicklungspotentiale der Schule darstellen, die helfen können, Konflikte mit einzelnen Schülern zu lösen.

Forderung 6: Die Bildung von Gemeinschaftsschulen durch regionale Schulverbände/Schulträger ermöglichen

Die sogenannten Übergangsvorschriften in Art.121 stellen eine massive Ungleichbehandlung der Schüler und Regionen in Bayern dar: Warum sind in München Gesamtschulen erlaubt, im übrigen Bayern aber nicht? Was schulrechtlich in München möglich ist, muss in ganz Bayern rechtlich zugelassen werden, nämlich dass die Kommunen vor Ort selbst entscheiden können, wenn sie Mittelschulen und Realschulen zu Gemeinschaftsschulen zusammenführen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Primbs
Vorstand Inklusion Bayern e.V.

Dr. Wolfgang Patzwahl
Vorstand Inklusion Bayern e.V.